

Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) und seine Aufgaben

Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) ist ein gesetzlich verankertes Gremium für mittlere und höhere Schulen in Österreich. Die Zusammensetzung und Befugnisse sind im Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 - geregelt. Dem Schulgemeinschaftsausschuss gehören die Schulleiterin und je drei gewählte VertreterInnen der LehrerInnen, der SchülerInnen und der Erziehungsberechtigten an (§ 64 SchUG). Die VertreterInnen der Eltern werden in der Jahreshauptversammlung des Elternvereins für ein Schuljahr gewählt.

Der SGA ist mindestens 2 Mal pro Schuljahr einzuberufen. In den Sitzungen hat jede/r Vertreter/in von jeder Gruppe eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Vorsitz führt die Schulleiterin, welche kein Stimmrecht hat.

Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, die Schulleiterin. In Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt (s. § 64 Abs. 11 SchUG).

Der/die Unterstufensprecher/in hat im SGA eine beratende Stimme.

Die Mitglieder des SGA unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die Funktionsperiode des SGA erstreckt sich jeweils über ein Schuljahr.

Der SGA legt die schulautonomen Tage fest. Dabei hat auch die Schulleiterin ein Stimmrecht (s. § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 77/1985).

Weiters hat der SGA u. a. eine Reihe von wichtigen Kompetenzen inne (§ 64 Abs. 2 SchUG, Stand 10/2019, Regeln für Gymnasium):

1. Die Entscheidung über

- * die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen
- * die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
- * die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern
- * die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen

- * die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres

- * eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung
- * die Hausordnung
- * die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
- * die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind
- * die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- * eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen
- * eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Einführung von Modellversuchen an allgemein bildenden höheren Schulen
- * über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen¹
- * schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen
- * die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- * die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- * Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen.

2. Die Beratung in

- * allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere
- * in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung
- * der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und
- * von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

¹ Die **Festlegung der Klassen- und Gruppengröße** erfolgt grundsätzlich durch die Schulleitung, die ihre Planung den Schulpartnern zur Kenntnis bringen muss. Findet die Planung keine Zustimmung der Schulpartner, so hat der SGA das Recht, den Sachverhalt der Bildungsdirektion zur Prüfung vorzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest zwei Drittel des SGA das Überprüfungsersuchen unterstützen. Die Prüfung hat keine aufschiebende Wirkung. (s. § 8a Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962)